



EU-Dienstleistungskarte: Aushebelung des Meisterprinzips vom Tisch

Köln, 13. April 2018

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments hat den Vorschlag zur umstrittenen Dienstleistungskarte abgelehnt; das Parlament reagierte damit auch auf die scharfe Kritik des Handwerks. „Das klare Nein zur elektronischen Dienstleistungskarte war absolut notwendig. Mit dieser Abstimmung ist das Gesetzgebungsvorhaben endgültig gescheitert. Das ist ein wichtiger politischer Erfolg, für den Bausektor insgesamt, speziell aber auch für unser Dachdeckerhandwerk. Wesentlich ist vor allem, dass nicht durch die Hintertür die Berufsreglementierungen des Gastlandes ausgehebelt werden können“, erklärt ZVDH-Hauptgeschäftsführer Ulrich Marx. So sei auch die Gefahr von Scheinselbstständigkeit gebannt, ergänzt Marx. Die geplante Verhältnismäßigkeitsprüfung sieht er allerdings weiterhin kritisch: „Es kann nicht sein, dass wir einerseits gefordert sind, unsere Ausbildungsinhalte zu modernisieren, andererseits in Brüssel unsere Weiterentwicklung künftig anhand sachfremder Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft wird. Unser duales Bildungssystem und die Meisterausbildung werden weltweit als Qualitätsgarant gesehen und kopiert, nicht zuletzt, weil wir Innovationen schnell aufnehmen und umsetzen. Hier würde sich die EU als Hemmschuh erweisen und Digitalisierung in der Aus- und Weiterbildung eher verhindern als fördern. Damit konterkariert sie eigene Ziele!“

Zum Hintergrund

Die Europäische Kommission hatte 2017 ein Dienstleistungspaket mit insgesamt vier Vorschlägen vorgestellt. Damit sollte das Potenzial des europäischen Binnenmarktes für Anbieter von Dienstleistungen besser genutzt und für mehr Gerechtigkeit gesorgt werden. Vor allem die Dienstleistungskarte und Verhältnismäßigkeitsprüfung wurden vom Handwerk kritisch gesehen.

Europäische Dienstleistungskarte

Durch ein vereinfachtes elektronisches Verfahren wollte man es Dienstleistern – und damit auch Handwerkern – erleichtern, die notwendigen Formalitäten für eine Dienstleistungstätigkeit im Ausland zu erfüllen. Die erforderlichen Informationen sollten im Heimatland geprüft und an das Aufnahmeland weitergeleitet werden, damit dieses wiederum prüfen konnte, ob die Qualifikationen des Dienstleistungserbringers mit denen im Land geltenden übereinstimmen. Es wurde befürchtet, hier durch die Hintertür das Herkunftslandprinzip einzuführen. Bislang galt: Dienstleister müssen immer die gesetzlichen Anforderungen ihres Ziellandes erfüllen. Anders sähe es aus, wenn das Herkunftslandprinzip auf dem EU-Binnenmarkt gelten würde. Dann wären Dienstleistungserbringer auch bei einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat nur dem Recht ihres Herkunftslandes unterworfen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung

Mit der Verhältnismäßigkeitsprüfung will die Kommission mehr Transparenz bei Berufsvorschriften schaffen: Die EU-Mitgliedsstaaten sollen künftig im Vorfeld prüfen, ob neue oder geänderte nationale Berufsvorschriften gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig sind. Betroffen wären Meisterprüfungen, aber auch Änderungen in der Ausbildungsordnung. Die Bundesregierung hatte damals deutlich gemacht, dass Berufsreglementierung Sache des jeweiligen Nationalstaates sei. Ende Mai 2017 konnte zwar ein Teilerfolg erzielt werden, da erklärte wurde, dass der nationale Gesetzgeber auch weiterhin entscheiden solle, ob und wie ein Beruf reglementiert werde. Allerdings müssen sich Rat und Europäisches Parlament noch auf eine endgültige Fassung des Richtlinien textes einigen.